



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016 Ausgegeben in Schwerin am 13. Mai Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
25.4.2016	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 6	198
25.4.2016	Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 8	203
25.4.2016	Gesetz zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergütung der Geschäftsleitung öffentlicher Unternehmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (VergütungsTG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 63 - 2	207
24.3.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung Ändert VO vom 20. April 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 74	211
21.4.2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung Ändert VO vom 20. Februar 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 5	212
25.4.2016	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2 des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technischer Dienst Arbeitsschutzaufsicht – APOTD ArbSchA M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 18	213
26.4.2016	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitswesenkostenverordnung – GesKostVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 150	230

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Vom 25. April 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 6

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern – EGovG M-V)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- § 4 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten
- § 5 Elektronische Nachweise, Einwilligung
- § 6 Georeferenzierung
- § 7 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter
- § 8 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung
- § 9 Barrierefreiheit

- § 10 Elektronische Aktenführung, Verordnungsermächtigung
- § 11 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals
- § 12 Akteneinsicht
- § 13 Datenübermittlung
- § 14 Optimierung von Verwaltungsabläufen
- § 15 E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards
- § 16 Koordinierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung
- § 17 Lenkungsausschuss E-Government
- § 18 Evaluierung

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern – EGovG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 7

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (nachfolgend Behörden genannt), soweit landesrechtliche oder bundesrechtliche Vorschriften nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und ihrer Verbände und Einrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern,
2. die Tätigkeit des Norddeutschen Rundfunks, des Zweiten Deutschen Fernsehens und des Deutschlandradios,

3. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, den Verfassungsschutz, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und Maßnahmen des Richterdienstrechts,
4. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
5. den Landesrechnungshof,
6. Verfahren, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind,
7. Hochschulen und Schulen,
8. den Landtag,
9. den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

§ 2**Elektronischer Zugang zur Verwaltung**

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde soll einen elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes eröffnen. Dabei ist der Empfang einer De-Mail im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sicherzustellen. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind auf der Homepage anzugeben.

(3) Jede Behörde des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise bietet in elektronischen Verwaltungsverfahren, die über öffentlich zugängliche Netze erreichbar sind und in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes an. Die zuständige Behörde kann die Aufgabe des elektronischen Identitätsnachweises an eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens gemäß § 3 Absatz 10 des Landesdatenschutzgesetzes übertragen.

(4) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 3**Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Die Behörden des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise stellen die in Absatz 1 aufgeführten Informationen für das zentrale Informationssystem des Landes elektronisch zur Verfügung.

(3) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.

(4) Die Behörden des Landes stellen die in Absatz 3 aufgeführten Informationen und Formulare im zentralen Informationssystem des Landes elektronisch zur Verfügung.

§ 4**Elektronische Bezahlmöglichkeiten**

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

§ 5**Elektronische Nachweise, Einwilligung**

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch geführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person

1. ihre Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit erhalten kann und
3. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Die Einwilligung ist zu protokollieren.

§ 6**Georeferenzierung**

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, soll die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufnehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

§ 7**Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter**

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt kann unbeschadet des Artikels 58 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Veröffentlichung haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Veröffentlichung zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Veröffentlichung zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Veröffentlichungen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die veröffentlichten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.

§ 8**Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung**

(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Ausgestaltung und Nutzung der Daten und Metadaten nach Absatz 1 festzulegen. Sie kann die Ermächtigung für einzelne Verwaltungsbereiche auf die fachlich zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Bestimmungen für die Nutzung der Daten sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren oder -entgelte sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln. Die Bestimmungen für die Ausgestaltung der Metadaten sollen den Umfang, die Beschreibung und das Format der Metadaten festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metadaten zu ermöglichen.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.

(4) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 13. Mai 2016 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen oder grundlegend überarbeitet werden.

§ 9**Barrierefreiheit**

Die Behörden sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Form gewährleisten.

§ 10**Elektronische Aktenführung, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Behörden sollen ihre Akten elektronisch führen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht für Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sowie die Aktennutzung durch andere Behörden und Gerichte eingehalten werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu Datenaustauschstandards und allgemeinen technisch-organisatorischen Regelungen zur Kompatibilität verschiedener Verfahren für die elektronische Aktenführung zu treffen.

§ 11**Übertragen und Vernichten des Papieroriginals**

(1) Die Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, anstelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Die Anbieterspflicht gegenüber dem zuständigen öffentlichen Archiv wird durch die spätere Anbieterspflicht der elektronischen Dokumente erfüllt.

§ 12**Akteneinsicht**

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,

3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 13 Datenübermittlung

Die Behörden des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise sollen für die elektronische Datenübermittlung in automatisierten Verfahren innerhalb des Landes und mit den Bundesbehörden das Corporate Network Landeskommunikationsvermittlungs- und Informationsnetz (CN LAVINE) nutzen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Vorgesehene Abweichungen von der Regelung nach Satz 1 sind zu begründen und der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Optimierung von Verwaltungsabläufen

Verwaltungsabläufe, die künftig zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, sind vor Einführung der informationstechnischen Systeme zu optimieren. Dabei sollen standardisierte Methoden genutzt werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen von bereits elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufen oder eingesetzten informationstechnischen Systemen.

§ 15 E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards

(1) Die Landesregierung stellt für die Behörden des Landes E-Government-Basisdienste bereit und legt IT-Landesstandards fest, um eine einheitliche, gesicherte und datenschutzgerechte elektronische Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. In geeigneten Fällen können die E-Government-Basisdienste nach Satz 1 auch den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Behörden zur Verfügung gestellt werden, dabei entstehende Mehrkosten sind durch die jeweilige Behörde zu übernehmen.

(2) Die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde erlässt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden eine IT-Richtlinie für die Behörden des Landes, die insbesondere Festlegungen zu E-Government-Basisdiensten und den IT-Landesstandards enthält. Dabei sind die vom Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (nachfolgend IT-Planungsrat genannt) beschlossenen fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards zu berücksichtigen.

(3) Die Behörden des Landes sind verpflichtet, die in der IT-Richtlinie als verbindlich festgelegten IT-Landesstandards einzuhalten. Soweit aus technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen von den IT-Landesstandards abgewichen werden soll, ist dies zu begründen und der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Behörden des Landes sollen die E-Government-Basisdienste einsetzen. Die Abweichung von der Regelung nach Satz 1 ist dem für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Ressort anzuzeigen.

§ 16 Koordination der Informationstechnik in der Landesverwaltung

(1) Die Steuerung und Koordination der Informationstechnik in der Landesverwaltung wird durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für Informationstechnik (nachfolgend IT-Beauftragte oder IT-Beauftragter genannt) wahrgenommen. Sie oder er legt die Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung nach Abstimmung mit den beteiligten obersten Landesbehörden fest.

(2) Die Wahrnehmung dieser Funktion obliegt der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Zu den Aufgaben der oder des IT-Beauftragten gehören insbesondere

1. die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im IT-Planungsrat von Bund und Ländern,
2. die strategische Ausrichtung der IT-Politik des Landes,
3. die Herbeiführung von Beschlüssen zur E-Government- und IT-Strategie,
4. die Kommunikation von generellen inhaltlichen und finanziellen Zielen des IT-Einsatzes,
5. die Steuerung von ressortübergreifendem IT-Sicherheitsmanagement,
6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern und Kommunen sowie anderen Partnern in ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung und
7. die Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren und anderen Regierungsvorhaben des Landes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gestaltung der Informationstechnik der öffentlichen Verwaltung.

(4) Die obersten Landesbehörden stimmen die informationstechnischen Vorhaben ihrer Geschäftsbereiche mit der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde ab.

§ 17 Lenkungsausschuss E-Government

(1) Der Lenkungsausschuss E-Government bildet das zentrale Steuerungsgremium der gemeinsamen E-Government-Initiative von Land, Städte- und Gemeindetag und Landkreistag. Ziel dieser Kooperation sind insbesondere die Einführung und Fortentwick-

lung elektronischer, interoperabler und sicherer Verwaltungsprozesse zwischen Land und Kommunen (ebenenübergreifende Kooperation). Dem Lenkungsausschuss E-Government gehören zu gleichen Teilen Vertreterinnen oder Vertreter des Landes, des Städte- und Gemeindetages und des Landkreistages an. Für diese sind jeweils Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen. Der Lenkungsausschuss E-Government kann bei Bedarf Dritte beratend hinzuziehen.

(2) Der Lenkungsausschuss E-Government ist in den Angelegenheiten zu beteiligen, die für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind.

(3) In Fällen der ebenenübergreifenden Kooperation gibt der Lenkungsausschuss E-Government Empfehlungen insbesondere zu

1. den im IT-Planungsrat behandelten Themen,
2. den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT-Planungsrates, die dieser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG – fasst, und zu den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich Informationstechnik und elektronische Verwaltung,
3. der Weiterentwicklung der Strategie für Informationstechnologie, Open-Government, elektronische Verwaltung und die Umsetzungsplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Kommunen im Hinblick auf die elektronische Verwaltung sowie zur Steuerung der Schlüsselprojekte aus dieser Umsetzungsplanung,
4. landesspezifischen Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards für die ebenenübergreifende Kooperation der im Land Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten informationstechnischen Systeme, soweit der IT-Planungsrat hierzu nicht bereits verbindliche Standards beschlossen hat,
5. den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren und
6. Projektvorschlägen des Landes oder der Kommunen.

(4) Der Lenkungsausschuss E-Government gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Evaluierung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag fünf Jahre nach Inkrafttreten der elektronischen Aktenführung über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen und unterbreitet ihm Vorschläge für seine Weiterentwicklung.

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes*

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2015 (GVOBl. M-V S. 110, 113, 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
2. § 3b wird aufgehoben.
3. § 3c wird aufgehoben.
4. § 29 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 13 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 2 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 25. April 2016

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 1. September 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 1

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Vom 25. April 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes¹

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 11. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern zu § 10 werden folgende Wörter eingefügt:

„§ 10a Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter“.
 - b) Abschnitt 2 Datenverarbeitung wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Begriff der Datei und der Akte
§ 14 Dateianordnung
§ 15 Voraussetzung der Speicherung
§ 16 Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen
§ 17 Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten“.
 - c) Nach den Wörtern zu § 20 werden folgende Wörter eingefügt:

„§ 20a Projektbezogene gemeinsame Dateien“.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann dazu insbesondere Verfassungsschutzberichte veröffentlichen und Prävention im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit leisten.“
 - b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach dem Wort „Gefahren“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „heimlichen“ durch das Wort „verdeckten“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Inanspruchnahme von Vertrauensleuten nach Maßgabe des § 10a, sonstigen Informanten und Gewährspersonen;“.
 - c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern nach Maßgabe des § 10a;“.
 - d) In Nummer 6 und 7 wird jeweils das Wort „heimliches“ durch das Wort „verdecktes“ ersetzt.
 - e) In Nummer 11 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt sowie der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen.“
 - f) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf

 1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), und
 2. eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter)

zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten.

(2) Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen nur zulässig, wenn sie

¹ Ändert Gesetz vom 11. Juli 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 4

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauensleute oder Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(3) Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter. Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind,
5. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
6. berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung), wenn sie zur Beschaffung von Informationen über Sachverhalte eingesetzt werden sollen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht; Informationen, die diese Personen unter Verletzung des § 203 des Strafgesetzbuches rechtswidrig an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben beabsichtigen, dürfen von dieser nicht entgegengenommen werden.

Der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine Ausnahme von Nummer 4 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Das Ministerium für Inneres und Sport trägt der Parlamentarischen Kontrollkom-

mission mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vor.

(4) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen Klage und der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft findet § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung.“

5. Der bisherige § 16 wird § 13 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Akte ist jede sonstige Sammlung von amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Unterlagen, die in einem inhaltlichen Bezug zueinander stehen und auch personenbezogene Daten enthalten können. Dazu zählen auch Bild- und Tonmedien. Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist nur zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 vorliegen. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

6. Der bisherige § 17 wird § 14.

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Voraussetzung der Speicherung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien nur speichern, wenn die Voraussetzungen ihrer Erhebung gemäß § 9 Absatz 1 oder 2 vorliegen.

(2) Unterlagen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig.

(3) Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Personenbezogene Daten von Minderjährigen dürfen in Dateien und Akten nur erfasst werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Absatz 1 Nummer 2) oder einer Bestrebung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen verfolgt wird.

(2) Personenbezogene Daten über Minderjährige nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Erfassung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Absatz 1 angefallen sind.“

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Wird die Richtigkeit von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen bestritten, so ist dies in der Akte und Datei zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Dabei muss nachvollziehbar bleiben, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund sie unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei jeder Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens aber nach fünf Jahren, sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Soweit die Daten Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre, soweit sie Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 betreffen, spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten sind in Dateien zu sperren, soweit durch ihre Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder von Dritten beeinträchtigt würden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. Anstelle der Löschung tritt auch dann eine Sperrung, wenn die nach Absatz 3 zu löschenden Daten mit anderen Daten derart verbunden sind, dass sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können. Die gesperrten Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr genutzt werden.

(5) Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, zu prüfen. Eine Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Dies ist auch dann gegeben, wenn eine betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. In diesen Fällen ist die Akte zu sperren und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie darf nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden ist oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist. Eine Vernichtung der Akte erfolgt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und zu übergeben ist.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Verfassungsschutzbehörde“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird das Wort „Verfassungsschutzbehörde“ durch das Wort „Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Personenbezogene Daten, die mit den nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 10 Absatz 1 erhoben wurden, darf die Verfassungsschutzbehörde an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizei, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie anderer Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder

4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 4 wird das Wort „Verfassungsschutzbehörde“ durch das Wort „Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2, 3 oder 4“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4 oder 5“ ersetzt.

11. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Zollkriminalamt sowie den Polizeibehörden des Bundes und der Länder eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit soll nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind, bewirken. Personenbezogene Daten zu Bestrebungen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) § 22a Absatz 2 bis 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

12. In § 24a Absatz 8 werden die Wörter „§ 8a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 3 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch § 32 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590) geändert worden ist“ aufgehoben.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verfassungsschutzbehörde“ durch das Wort „Verfassungsschutzabteilung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes²

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 114), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

2. In § 34 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 5“ und die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 25. April 2016

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

² Ändert Gesetz vom 22. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 3

Gesetz zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergütung der Geschäftsleitung öffentlicher Unternehmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (VergütungsgTG M-V)

Vom 25. April 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 63 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern¹

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Überschrift zu § 65a folgende Überschriften eingefügt:

„§ 65b Offenlegung der Bezüge bei privatrechtlichen Unternehmen mit Landesbeteiligung

§ 65c Offenlegung der Bezüge bei Landesbetrieben und Sondervermögen

§ 65d Offenlegung der Bezüge bei institutioneller Förderung“

2. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 117 wie folgt gefasst:

„§ 117 Übergangsregelung“.

3. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gewährleistet ist, dass unabhängig von der Größe des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung die Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung der Bezüge an anderer geeigneter Stelle, beispielsweise im Beteiligungsbericht des Landes, zu gewährleisten.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

4. Nach § 65a werden folgende §§ 65b bis 65c eingefügt:

„§ 65b Offenlegung der Bezüge bei privatrechtlichen Unternehmen mit Landesbeteiligung

(1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt das Land darauf hin, dass unabhängig von der Größe des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden:

a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jedes einzelnen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Dies gilt auch für

aa) Leistungen, die dem einzelnen Mitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung zugesagt worden sind;

bb) Leistungen, die dem einzelnen Mitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;

dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;

b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und ihrer Hinterbliebenen. Dies gilt auch dann, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines einzelnen früheren Mitglieds des Geschäftsführungsorgans feststellen lassen.

Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist auf die gesonderte Veröffentlichung der Bezüge an anderer geeigneter Stelle, beispielsweise im Beteiligungsbericht des Landes, hinzuwirken. Die auf Veranlassung des Landes ge-

¹ Ändert LHO i. d. F. d. B. vom 10. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-1

wählten oder entsandten Gremienmitglieder sind verpflichtet, insbesondere durch individualvertragliche Regelungen, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 steht es gleich, wenn das Land nur zusammen mit Gemeinden, Ämtern, Kreisen oder Zweckverbänden, einem anderen Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 oder landesunmittelbaren Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(3) Ist das Land nicht mehrheitlich, sondern mindestens in Höhe von 10 Prozent an dem Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 hinwirken. Gleiches gilt für die Gremienmitglieder im Sinne von Absatz 1 Satz 5. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 65c Offenlegung der Bezüge bei Landesbetrieben und Sondervermögen

Landesbetriebe und Sondervermögen, die unternehmerisch tätig sind, haben die Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 zu veröffentlichen.

§ 65d Offenlegung der Bezüge bei institutioneller Förderung

(1) Das Land gewährt Zuwendungen nach § 23 zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben an unternehmerisch tätige Zuwendungsempfänger nur, wenn sich diese verpflichten, auf eine Veröffentlichung der Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 im Anhang des Jahresabschlusses hinzuwirken. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist auf die gesonderte Veröffentlichung der Bezüge an anderer geeigneter Stelle hinzuwirken. Eine Förderung für nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahre erfolgt nur, wenn die Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 veröffentlicht werden.

(2) Institutionell durch das Land geförderte Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis die Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 anzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die institutionelle Förderung durch das Land insgesamt weniger als 25 Prozent zur Deckung der Ausgaben beiträgt. § 65b Absatz 2 gilt entsprechend.“

5. § 112 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Verpflichtung des Landes nach § 65b besteht auch in Bezug auf die in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit diese nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Bezüge im Sinne von § 65b Absatz 1 verpflichtet sind. Gleiches gilt für die Gremienmitglieder im Sinne von § 65b Absatz 1 Satz 5.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

6. Es wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117 Übergangsregelung

(1) § 65 Absatz 1 Nummer 5 und § 65b sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) §§ 65c und 65d sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 2 Gesetz zur Offenlegung der Bezüge der Geschäftsleitung bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts im Land Mecklenburg-Vorpommern (BezügeOG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 63 - 3

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft und Stiftung des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Unternehmen).

(2) Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen neben dem Land Mecklenburg-Vorpommern ein weiterer Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Land beteiligt ist.

§ 2 Offenlegung der Bezüge bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen

Öffentlich-rechtliche Unternehmen veröffentlichen unabhängig von ihrer Größe und der Anzahl der Mitglieder ihrer Geschäftsleitung im Anhang des Jahresabschlusses:

a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jedes einzelnen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgs-

bezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Dies gilt auch für

- aa) Leistungen, die dem einzelnen Mitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung zugesagt worden sind;
 - bb) Leistungen, die dem einzelnen Mitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
 - dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;
- b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und ihrer Hinterbliebenen. Dies gilt auch dann, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines einzelnen früheren Mitglieds des Geschäftsführungsorgans feststellen lassen.

Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle vorzunehmen.

§ 3

Offenlegung der Bezüge bei Beteiligungen des öffentlich-rechtlichen Unternehmens

(1) Ist das öffentlich-rechtliche Unternehmen an einem anderen Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt, so wirkt es darauf hin, dass unabhängig von der Größe und der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung dieses Unternehmens die Bezüge im Sinne von § 2 im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wirkt es auf eine gesonderte Veröffentlichung der Bezüge an anderer geeigneter Stelle hin. Die auf Veranlassung des Unternehmens gewählten oder entsandten Gremienmitglieder sind verpflichtet, insbesondere durch individualvertragliche Regelungen, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 steht es gleich, wenn das öffentlich-rechtliche Unternehmen nur zusammen mit Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem anderen Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder einem privatrechtlichen Unternehmen im Sinne von § 65b Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(3) Ist das öffentlich-rechtliche Unternehmen nicht mehrheitlich, sondern mindestens in Höhe von 10 Prozent an dem Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 1 hinwirken. Gleiches gilt für die

Gremienmitglieder im Sinne von Absatz 1 Satz 3. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Unternehmen im Sinne von Absatz 1 soll sich an der Gründung oder an dem Erwerb eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass unabhängig von der Größe und der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung eine Veröffentlichung der Bezüge im Sinne von § 2 erfolgt.

§ 4

Übergangsregelung

§ 2 ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr, § 3 erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern²

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Zusammensetzung, Bestellung, Offenlegung der Bezüge“.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Zusammensetzung, Bestellung, Offenlegung der Bezüge“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Träger wirkt darauf hin, dass unabhängig von der Institutsgröße und der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden:

a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Dies gilt auch für

aa) Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung zugesagt worden sind;

² Ändert Gesetz vom 26. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2023 - 4

bb) Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von dem Institut während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;

dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;

b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Vorstandes und ihrer Hinterbliebenen. Dies gilt auch dann, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines einzelnen früheren Mitglieds des Vorstandes feststellen lassen.

Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle vorzunehmen.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

3. In § 20 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 25. April 2016

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung*#

Vom 24. März 2016

Aufgrund des § 9 Absatz 1, des § 30, des § 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 4 und Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales:

Artikel 1

§ 8 Absatz 1 der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (GVOBl. M-V S. 413, 665), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. August 2015 (GVOBl. M-V S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Abschlusszeugnis der Höheren Berufsfachschule der Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis Nummer 12, Nummer 14 und Nummer 15, der Leistungsnachweis der Berufsfachschule gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 17 und das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule des ersten Ausbildungsabschnittes gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 20 schließt für Schüler, die bei Eintritt in die Ausbildung noch nicht die Mittlere Reife erworben hatten, einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss ein, wenn

1. der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde,
2. im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.

Zur Bestätigung der Mittleren Reife enthält der Leistungsnachweis oder das Abschlusszeugnis folgenden Feststellungsvermerk:

„Der Abschluss ist in seinen Berechtigungen dem der Mittleren Reife gleichwertig.

(Le Diplôme délivré donne équivalence au brevet des collèges.

The qualification has parity with that of the GCSE.)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. März 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

* Ändert VO vom 20. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 74
Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 21. April 2016 S. 146

Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung*

Vom 21. April 2016

Aufgrund des § 11 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung vom 20. Februar 2014 (GVOBl. M-V S. 61), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 416) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Für den am 1. August 2016 beginnenden Vorbereitungsdienst werden Bewerberinnen und Bewerber höchstens in folgender Zahl zugelassen (Zulassungszahl):

- | | |
|--|------|
| 1. Lehramt an Grundschulen beziehungsweise
Grund- und Hauptschulen: | 80, |
| 2. Lehramt an Regionalen Schulen: | 169, |
| 3. Lehramt an Gymnasien und
Lehramt an Regionalen Schulen
gemäß § 9 Absatz 4 Lehrerbildungsgesetz: | 60, |
| 4. Lehramt an beruflichen Schulen: | 31, |
| 5. Lehramt für Sonderpädagogik: | 73.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. April 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

* Ändert VO vom 20. Februar 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 5

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2 des
Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht Mecklenburg-Vorpommern
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technischer Dienst Arbeitsschutzaufsicht –
APOTD ArbSchA M-V)**

Vom 25. April 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 18

Aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 610) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

**Abschnitt 2
Vorbereitungsdienst**

- § 4 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dienstbezeichnung, Rechtsstellung

**Abschnitt 3
Ausbildung**

- § 6 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbildungsverantwortliche
- § 7 Gliederung der Ausbildung, Lehrfächer
- § 8 Theoretische und praktische Ausbildung
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Proberevision
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Ausbildungsnachweis
- § 13 Befähigungsberichte, abschließende Beurteilung
- § 14 Ausbildungsakte

**Abschnitt 4
Prüfungsausschuss, Prüfungen**

- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Prüfung
- § 18 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 19 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 20 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Prüfungsniederschrift, Prüfungsakte
- § 24 Gesamtergebnis
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Versäumnisse
- § 27 Folgen bei Unregelmäßigkeiten
- § 28 Wiederholung der Laufbahnprüfung, Rechtsfolgen
- § 29 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

**Abschnitt 5
Schlussvorschriften**

- § 30 Personal- und Schwerbehindertenvertretung
- § 31 Verwaltungsvorschriften
- § 32 Anlagen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Dienstes im Verwendungsbereich der Arbeitsschutzaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Allgemeine Laufbahnverordnung.

§ 2 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll gründliche theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einschließlich der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden sowie über Aufbau und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vermitteln. Neben der Vermittlung des Fachwissens soll das Verständnis für staatspolitische, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Fragen gefördert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für eine Verwendung im ersten oder zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Dienstes der Arbeitsschutzaufsicht kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen für den Außendienst uneingeschränkt körperlich tauglich sein. Bewerberinnen und Bewerber, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – sind, müssen in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

(3) In den Vorbereitungsdienst kann für

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht eingestellt werden, wer mindestens über ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung verfügt und mindestens zwei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist;
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht eingestellt werden, wer über ein mit einem Staatsexamen, einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den Arbeitsschutz geeigneten Fachrichtung verfügt und mindestens zwei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

(4) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde.

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 4 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Technischen Dienstes dauert jeweils zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann wegen längerer Erkrankung, eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots, einer Elternzeit,

Teilzeit, Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan können von der Ausbildungsbehörde zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann um die Dauer der Unterbrechung verlängert werden.

(3) Ist aufgrund des Leistungsstandes und ohne der in Absatz 2 genannten Gründe davon auszugehen, dass das Ziel der Ausbildung innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Ausbildungsdauer nicht erreicht wird, so kann die Ausbildung höchstens um sechs Monate verlängert werden.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 5 Dienstbezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Arbeitsschutzoberinspektoranwärterin oder zum Arbeitsschutzoberinspektoranwärter, zur Arbeitsschutzreferendarin oder zum Arbeitsschutzreferendar ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde, frühestens jedoch mit Ablauf der für die Ausbildung vorgesehenen Dauer nach § 4.

Abschnitt 3 Ausbildung

§ 6 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbildungsverantwortliche

(1) Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstelle ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(2) Abweichend von Absatz 1 können auch andere Ausbildungsstellen zugewiesen werden, sofern diese für die Ausbildung geeignet sind.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleitung und für die Ausbildung verantwortliche Personen in den Ausbildungsstellen.

(4) Die Ausbildungsleitung koordiniert und überwacht im Auftrag der Ausbildungsbehörde die ordnungsgemäße theoretische und praktische Ausbildung.

(5) Die für die Ausbildung verantwortliche Person der Ausbildungsstelle sorgt für die ordnungsgemäße praktische Ausbildung. Ihr obliegt es, in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung insbesondere

1. den Gang der praktischen Ausbildung zu gestalten,
2. die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung zu gewährleisten,

3. Ausbildungspläne aufzustellen,
4. zur Wahrnehmung der Ausbildung geeignete Personen zu beauftragen,
5. sich am Arbeitsplatz zu überzeugen, dass die Ausbildung ordnungsgemäß erfolgt,
6. die Ausbildungsnachweise nach § 12 zu überprüfen und eventuell notwendige Maßnahmen zu treffen und
7. die Bewertungen nach den §§ 9, 10 und 13 zu erstellen.

Sie ist verpflichtet, der Ausbildungsleitung unverzüglich zu berichten, wenn Mängel in der Ausbildung auftreten.

(6) Den mit der Ausbildung beauftragten Personen der Ausbildungsstelle obliegt es insbesondere,

1. Aufgaben entsprechend dem Lehrplan zuzuweisen und bei deren Lösung zu unterstützen,
2. praktisch auszubilden,
3. Ausbildungsnachweise zu bestätigen und
4. am Ende des Ausbildungsabschnittes eine Kurzbeurteilung zu erstellen.

§ 7

Gliederung der Ausbildung, Lehrfächer

(1) Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem berufspraktischen Teil.

(2) Die Ausbildung umfasst folgende Lehrfächer:

1. Arbeitsschutzmanagement,
2. Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie,
3. Physikalische Einwirkungen am Arbeitsplatz,
4. Betriebssicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen,
5. Geräte- und Produktsicherheit,
6. Strahlenschutz,
7. Gefahrstoffe und explosionsgefährliche Stoffe, Biostoffe,
8. Sozialer Arbeitsschutz,
9. Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin,
10. Verwaltung und Recht und
11. Kommunikative Fähigkeiten.

(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde regelt in einem Ausbildungsrahmenlehrplan die theoretische Aus-

bildung einschließlich der Verteilung der Unterrichtsstunden in den Lehrfächern.

§ 8

Theoretische und praktische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenlehrplan gemäß § 7 Absatz 3. Die Unterweisungen in den Lehrfächern sollen für das erste Einstiegsamt 650 Ausbildungsstunden und für das zweite Einstiegsamt 750 Ausbildungsstunden nicht unterschreiten.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn die theoretische Ausbildung in Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege anderer Länder durchgeführt wird.

(3) Die Ausbildung erfolgt auf allen Gebieten des Arbeitsschutzes im Außen- und Innendienst entsprechend der Anforderungen an die Laufbahn; insbesondere sollen

1. Betriebe und Baustellen besichtigt, dabei Arbeitsplätze hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes überprüft sowie Regelkonformitätsprüfungen durchgeführt,
2. Unfälle und Schadensfälle untersucht,
3. Besichtigungsschreiben und Bescheide erstellt und
4. Stellungnahmen zu betrieblichen Planungen gefertigt werden.

Kenntnisse sind durch Selbststudium zu erweitern.

§ 9

Leistungsnachweise

(1) Während der Ausbildung sind sechs schriftliche Leistungsnachweise anzufertigen. Die Themen werden von der Ausbildungsstelle im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung gestellt.

(2) Die Leistungsnachweise sind innerhalb von jeweils vier Wochen abzugeben. Ist die Frist aus einem wichtigen Grund nach § 26 Absatz 2 versäumt worden, kann ein neues Thema zugeteilt oder eine angemessene Nachfrist gewährt werden. Wird der Leistungsnachweis nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet, so ist einmal eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Die Leistungsnachweise sind von der nach § 6 Absatz 5 für die Ausbildung verantwortlichen Person der Ausbildungsstelle gemäß § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung zu bewerten und der Ausbildungsleitung vorzulegen.

§ 10

Proberevision

Im letzten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes haben Anwärterinnen und Anwärter sowie die Referendarinnen und Referendare unter Aufsicht der nach § 6 Absatz 5 für die Ausbildung verantwortlichen Personen, selbstständig eine den Anforderungen an die Laufbahn entsprechende Proberevision durchzuführen. Das Auf-

treten im Betrieb und das Ergebnis der Revision sind in die Beurteilung einzubeziehen und zu bewerten. Die Bewertung ist der Ausbildungsleitung vorzulegen. Ist die Proberevision nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden, ist diese frühestens nach einem Monat einmalig zu wiederholen.

§ 11 Zwischenprüfung

Die Leistungsnachweise nach § 9 und die Proberevision nach § 10 gelten als Zwischenprüfung im Sinne des § 30 Absatz 4 Landesbeamtengesetz. Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. zwei Leistungsnachweise auch nach Wiederholung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) beurteilt wurden oder
2. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungsnachweise auch nach Wiederholung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt oder
3. die Proberevision auch nach Wiederholung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) beurteilt wurde.

§ 12 Ausbildungsnachweis

Anl. 1 (1) Über die Tätigkeiten im Innen- und Außendienst sind während des Vorbereitungsdienstes Ausbildungsnachweise gemäß Anlage 1 zu führen.

(2) Die Ausbildungsnachweise sind durch die jeweiligen nach § 6 Absatz 6 mit der Ausbildung beauftragten Personen zu bestätigen und vierteljährlich der nach § 6 Absatz 5 für die Ausbildung verantwortlichen Person der Ausbildungsstelle vorzulegen.

§ 13 Befähigungsberichte, abschließende Beurteilung

Anl. 2 (1) Die nach § 6 Absatz 5 für die Ausbildung verantwortliche Person erstellt nach sechs Monaten und vor Anmeldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der Kurzbeurteilung nach § 6 Absatz 6 Nummer 4 jeweils einen Befähigungsbericht gemäß Anlage 2. Zu bewerten sind Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen sowie das Sozialverhalten der Anwärterinnen und Anwärter sowie der Referendarinnen und Referendare nach § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung. Die Bewertung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist.

Anl. 3 (2) Die nach § 6 Absatz 5 für die Ausbildung verantwortliche Person erstellt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung nach § 6 Absatz 4 für die Anwärterinnen und Anwärter vier Monate und für die Referendarinnen und Referendare fünf Monate vor Beendigung der Ausbildung die abschließende Beurteilung gemäß Anlage 3. Es wird festgestellt, ob das Ziel der praktischen und theoretischen Ausbildung nach § 2 erreicht wurde und der Ausbildungspunktwert sowie die Gesamtnote werden ermittelt. Diese errechnen sich, indem

1. die Durchschnittspunktzahlen beider Befähigungsberichte nach Absatz 1 jeweils mit drei,
2. die Punktzahl jedes Leistungsnachweises nach § 9 mit eins,
3. die Punktzahl der Proberevision nach § 10 mit drei multipliziert und
4. die Summe dieser Produkte durch 15 dividiert wird.

§ 9 Absatz 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Befähigungsbericht und die abschließende Beurteilung sind den Anwärterinnen und Anwärtern sowie den Referendarinnen und Referendaren durch die nach § 6 Absatz 5 für die Ausbildung verantwortliche Person in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben und zu besprechen. Sie sind mit einem Vermerk über die Bekanntgabe zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 14 Ausbildungsakte

Die Ausbildungsakte ist als besonderer Teil der Personalakte zu führen und beinhaltet insbesondere

1. Entscheidungen über die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4,
2. den Ausbildungsrahmenlehrplan nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 2,
3. die Kurzbeurteilung nach § 6 Absatz 6 Nummer 4,
4. die Teilnahmenachweise der theoretischen Ausbildung nach § 8 Absatz 1,
5. die Ausbildungsnachweise nach § 12,
6. die Befähigungsberichte und die abschließende Beurteilung nach § 13 Absatz 3.

Abschnitt 4 Prüfungsausschuss, Prüfungen

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der bei der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde gebildet wird. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.

(2) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Amt weiter aus, bis ein neues Mitglied bestellt ist. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. der oder dem mit der Leitung des Aufgabengebietes Technischer Arbeitsschutz beauftragten Beschäftigten der zuständigen Fachabteilung der obersten oder der oberen Landesbehörde,
2. einer oder einem Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des Allgemeinen Dienstes der zuständigen obersten oder oberen Landesbehörde,
3. einer oder einem Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahn des Wissenschaftlichen oder des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht der Ausbildungsbehörde,
4. einer Arbeitsmedizinerin oder einem Arbeitsmediziner und
5. einer oder einem Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahn des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht.

(4) Den Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses übernimmt eine der in Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Personen.

(5) Dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses obliegt die Leitung der Prüfung. Dabei hat es insbesondere

1. die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung zu treffen,
2. die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
3. den Ablauf der Laufbahnprüfung festzusetzen und
4. für die Bewertung jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach § 20 zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses festzulegen. Abweichend davon können auch Personen benannt werden, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen; die Ausbildungsbehörde ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Prüfungsausschuss hat

1. über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift gemäß Anlage 4 zu fertigen,
2. die Prüfungsnote festzustellen und
3. über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Dies gilt auch für die benannten Personen nach Absatz 5 Satz 3.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(9) Der Prüfungsausschuss führt das Dienstsiegel der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde.

(10) Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakte.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung absolviert, an den theoretischen Lehrgängen teilgenommen und die Zwischenprüfung bestanden hat.

(2) Über die Zulassung zur Laufbahnprüfung entscheidet die Ausbildungsleitung (Anlage 3).

(3) Die Ausbildungsleitung teilt dem Prüfungsausschuss spätestens 15 Wochen vor Beendigung der Ausbildung unter Übersendung der Ausbildungsakte die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung mit.

§ 17

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 18, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nach § 19 und der mündlichen Prüfung nach § 22.

(2) Die Prüfung und Beratungen zu dieser sind nicht öffentlich. Bei der Prüfung können die Ausbildungsleitung und auf Wunsch der zu Prüfenden ein Mitglied der Personal- und der Schwerbehindertenvertretung zugegen sein.

§ 18

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Mit der häuslichen Prüfungsarbeit soll nachgewiesen werden, dass eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfasst, methodisch bearbeitet und das Ergebnis klar dargestellt werden kann.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit zu. Für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 beträgt die Bearbeitungsdauer vier Wochen und für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabenzustellung. Die Prüfungsarbeit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Über abweichende Formen der Zustellung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Wird die häusliche Prüfungsarbeit nicht fristgerecht eingereicht und werden hierfür keine wichtigen Gründe geltend gemacht, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe nach § 26 Absatz 2 kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe zuteilen oder eine angemessene Nachfrist gewähren.

(4) Die zu Prüfenden haben schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass die Aufgabe vollständig ohne fremde Hilfe bearbeitet wurde. Sie haben alle benutzten Quellen und Hilfsmittel zu benennen.

Anl. 4

§ 19**Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht**

(1) Die zu Prüfenden sollen durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht belegen, dass sie Aufgaben aus dem Bereich der Arbeitsschutzaufsicht in kurzer Zeit sicher erfassen, mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen sowie das Ergebnis kurz und übersichtlich darstellen können.

(2) Die Bearbeitungsdauer für die drei schriftlichen Arbeiten beträgt für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 jeweils vier Stunden und für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 jeweils fünf Stunden. Zwei Aufgaben sind den Gebieten des Arbeitsschutzes sowie eine Aufgabe des Staats- und Verwaltungsrechts zu entnehmen.

(3) Die Aufgaben werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgeschlagen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgabenstellung.

(4) Soweit es der Prüfungszweck erlaubt, sind für die Anfertigung dieser Arbeiten in Betracht kommende Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Über ihre Auswahl und die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Mitglied, das die Aufgabe vorgeschlagen hat.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe der zu Prüfenden enthalten. Zur Wahrung der Anonymität sind diese mit Kennziffern zu versehen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Aufsicht führt. Zur Führung der Aufsicht können Beschäftigte der Ausbildungsbehörde nach § 6 Absatz 1 herangezogen werden.

(7) Den Aufsichtführenden werden die Aufgaben durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer von ihm benannten Person jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Der Umschlag wird zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der zu Prüfenden geöffnet. Zuvor weisen die Aufsichtführenden auf die Folgen von Unregelmäßigkeiten nach Absatz 8 und 9 hin.

Anl. 5 (8) Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift gemäß Anlage 5. Jede Unregelmäßigkeit ist zu vermerken. Auf jeder Arbeit sind der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit zu verzeichnen. Die Arbeiten und die Niederschrift sind dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer nach Absatz 7 Satz 1 benannten Person unmittelbar in einem verschlossenen Umschlag zuzuleiten.

(9) Die Aufsichtführenden können zu Prüfende, die schuldhaft gegen die Ordnung verstoßen (Störung), von der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht ausschließen, wenn das störende Verhalten trotz Ermahnung durch die Aufsichtführenden nicht eingestellt wird. Unternimmt eine zu prüfende Person einen Täuschungsversuch, so wird sie von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen, sofern Satz 1 keine Anwendung findet. Die Bewertung der Arbeit erfolgt jeweils nach § 27.

§ 20**Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit nach §§ 18 und 19 ist von zwei Prüfpersonen, in der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmten Reihenfolge, entsprechend § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung zu bewerten. Als Prüfperson kommt in Betracht, wer nach § 15 Absatz 3 Mitglied der Prüfungskommission sein kann.

(2) Alle Arbeiten einer schriftlichen Prüfungsarbeit zu einem Thema sind von denselben Prüfpersonen zu bewerten. Bei der Bewertung sind insbesondere die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung neben dem sprachlichen Ausdruck, der äußeren Form der Arbeit und die Rechtschreibung zu berücksichtigen. Die Bewertung ist zu begründen. Weichen die Bewertungen der Prüfpersonen nach Satz 1 über mindestens eine Prüfungsnote voneinander ab, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Abweichend von Satz 4 bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Durchschnittspunktwert, sofern sich dadurch die Prüfungsnote nicht ändert.

(3) Wurde die häusliche Prüfungsarbeit von einem der zwei Prüfpersonen nicht mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen wird.

(4) Wurde eine schriftliche Arbeit ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht abgegeben, so ist diese mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die bewerteten Arbeiten sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 21**Zulassung zur mündlichen Prüfung**

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung hat zu erfolgen, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) und
2. nicht mehr als eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) und
3. die durchschnittliche Punktzahl der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte)

bewertet wurden.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Zulassung zur mündlichen Prüfung fest und gibt diese den zu Prüfenden mindestens 14 Tage vor der Prüfung schriftlich bekannt.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung ist den Anwärterinnen und Anwärtern sowie den Referendarinnen und Referendaren durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens 14 Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Verständnisprüfung in mindestens acht der in § 7 Absatz 2 genannten Lehrfächer. Die Auswahl zu Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung halten die zu Prüfenden einen freien Vortrag zu ihrer häuslichen Prüfungsarbeit. Dafür stehen den zu Prüfenden für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zehn Minuten und für das zweite Einstiegsamt 15 Minuten zur Verfügung.

(4) Für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 soll die Prüfungsdauer 60 Minuten und für das zweite Einstiegsamt 90 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen entsprechend § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung.

(6) Bleiben zu Prüfende der mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund fern oder brechen diese ohne wichtigen Grund nach § 26 Absatz 2 ab, ist § 26 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 23 Prüfungsniederschrift, Prüfungsakte

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen (Anlage 4).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Die Prüfungsakte ist zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem auf das Ablegen der letzten Prüfung folgenden Kalenderjahres.

§ 24 Gesamtergebnis

(1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlussnote) wird der Ausbildungspunktwert nach § 13 Absatz 2 Satz 3 mit einem Anteil von drei Zehnteln und der Punktwert der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von sieben Zehnteln angerechnet. § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Punktwert der Prüfungsleistung wird errechnet, indem der Punktwert

1. der häuslichen Prüfungsarbeit mit drei,
2. jeder schriftlichen Arbeit unter Aufsicht mit eins,
3. der mündlichen Prüfung mit vier multipliziert und

4. die Summe dieser Produkte durch zehn dividiert wird.

(3) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 1 ermittelten Gesamtergebnis bis zu einem Punkt nach oben und unten abweichen, wenn dadurch die Prüfungsleistung zutreffender dargestellt wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen, Anlage 4.

(4) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtnote mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung bekannt zu geben.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat die Ausbildungsbehörde unverzüglich über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung in Kenntnis zu setzen. Dies ist der Fall, wenn die Gesamtnote nicht mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt. Gleiches gilt für die Wiederholungsprüfung nach § 28 Absatz 4.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Laufbahnprüfung erhalten die Anwärterinnen und Anwärter sowie die Referendarinnen und Referendare von der Ausbildungsbehörde ein Zeugnis gemäß Anlage 6. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Anl. 6

(2) Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zur Prüfungs- und zur Personalakte zu nehmen.

§ 26 Versäumnisse

(1) Ist die Teilnahme an einer Prüfung nach § 18, § 19 oder § 22 ohne Angabe wichtiger Gründe nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Wichtige Gründe sind mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote, Elternzeit und Krankheit. Hinderungsgründe sind in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Krankheit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dieses soll die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(3) Wird eine schriftliche Prüfung (§ 18, § 19) aus den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche der bereits erbrachten Prüfungsleistungen als gültig anzusehen sind. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und die Aufgaben für nachzuholende Prüfungsteile.

(4) Eine aus Gründen nach Absatz 2 beendete mündliche Prüfung (§ 22) gilt als nicht abgelegt. § 28 gilt entsprechend.

§ 27**Folgen bei Unregelmäßigkeiten**

Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder schuldhaft eine Störung begangen, kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere der Verfehlung die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 28**Wiederholung der Laufbahnprüfung, Rechtsfolgen**

- (1) Die Laufbahnprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Ausbildungsbehörde verlängert die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend.
- (3) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes sowie den Umfang und den Termin zur Wiederholung der Prüfung bestimmt die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Bei wiederholter nicht bestandener Prüfung gilt § 24 Absatz 6 entsprechend. Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung von der Ausbildungsbehörde, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.
- (5) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Mitteilung nach Absatz 4 übergeben wurde.

§ 29**Rücknahme der Prüfungsentscheidung**

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, so kann die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde

die Prüfung nach § 28 für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr zulässig, nachdem die in Satz 1 benannte Stelle von der zu Grunde liegenden Tatsache Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich zuzustellen.

**Abschnitt 5
Schlussvorschriften****§ 30****Personal- und Schwerbehindertenvertretung**

Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

§ 31**Verwaltungsvorschriften**

Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Dienstbehörde kann zur näheren Ausgestaltung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 32**Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 33**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technischer Dienst Arbeitsschutzaufsicht vom 5. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 836; 2012 S. 304), die durch die Verordnung vom 16. Dezember 2011 (GVObI. M-V S. 1125) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2016

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Birgit Hesse**

Anlage 1
(zu § 12 Absatz 1)

Ausbildungsnachweis

_____ (Vor- und Familienname)

_____ (Dienstbezeichnung)

Ausbildungsbehörde _____

Ausbildungsstelle _____

a) Ausbildungsabschnitt b) Ausbildungsdauer (vom ... bis ...)	Tätigkeiten/Aufgaben	Sichtvermerk der beauftragten Personen nach § 6 Absatz 6
1	2	3

Anlage 2
(zu § 13 Absatz 1)

(Ausbildungsstelle)

Befähigungsbericht

(Vor- und Familienname)

(Dienstbezeichnung)

Ausbildungszeit von _____ bis _____

Bewertungszeitraum vom _____ bis _____

Fehlen infolge von Krankheit
oder anderen Gründen nach § 26 _____ Tage

Fehlen infolge Urlaub _____ Tage

Fehlen infolge von unentschuldigtem Fernbleiben _____ Tage

		Bewertung *	Wertigkeit	Punkte
1.	Auffassungsgabe Fähigkeit, Sachverhalte und Zusammenhänge systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verarbeiten	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
2.	Urteilsvermögen Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu untersuchen und zutreffend zu beurteilen	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
3.	Organisatorische Befähigung Fähigkeit, die verfügbaren Hilfsmittel zur Erfüllung der gestellten Aufgaben systematisch sinnvoll einzusetzen, rationell zu arbeiten und Arbeitstechniken anzuwenden	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
4.	Verantwortungs-/Pflichtbewusstsein, Lernbereitschaft	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
5.	Mündliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte mündlich darzulegen	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
6.	Schriftliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte schriftlich darzulegen	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
7.	Leistungsvermögen Physisches und psychisches Vermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden (Energie, Ausdauer, Belastbarkeit)	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.

noch Anlage 2
(zu § 13 Absatz 1)

		Bewertung *	Wertigkeit	Punkte
8.	Auftreten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
9.	Auftreten und Umgangsformen in Betrieben, gegenüber Publikum	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
10.	Fachliche Kenntnisse	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
11.	Arbeitsorgfalt	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
12.	Arbeitsleistung einschl. Verwertbarkeit	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
		Summe		_____ Pkt.
	Durchschnittspunktzahl	_____ Pkt.	: 12	_____ Pkt.
	Note	_____		

Bemerkungen:

Das Ziel des Ausbildungsabschnitts wurde erreicht/nicht erreicht **)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Der vorstehende Befähigungsbericht wurde mir in vollem Wortlaut bekanntgegeben und mit mir besprochen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) Für die Bewertung sind die Punktzahlen nach § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung anzuwenden.
**) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3
(zu § 13 Absatz 2 und 3, § 16 Absatz 2)

(Ausbildungsstelle)

Abschließende Beurteilung

Ausbildungszeit von _____ bis _____

Bewertungszeitraum vom _____ bis _____

Fehlen infolge von Krankheit
oder anderen Gründen nach § 26 _____ Tage

Fehlen infolge Urlaub _____ Tage

Fehlen infolge von unentschuldigtem Fernbleiben _____ Tage

	Bewertung *	Wertigkeit	Punkte
1. Befähigungsberichte			
1.1. Befähigungsbericht nach den ersten sechs Monaten	_____ Pkt.	x 3	_____ Pkt.
1.2. Befähigungsbericht vor der Anmeldung zur Prüfung	_____ Pkt.	x 3	_____ Pkt.
Durchschnittliche Punktzahl Befähigungsberichte	_____ Pkt.		
2. Belege			
2.1 Erster Leistungsnachweis Thematik: _____	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
2.2 Zweiter Leistungsnachweis Thematik: _____	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
2.3 Dritter Leistungsnachweis Thematik: _____	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
2.4 Vierter Leistungsnachweis Thematik: _____	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
2.5 Fünfter Leistungsnachweis Thematik: _____	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
2.6 Sechster Leistungsnachweis Thematik: _____	_____ Pkt.	x 1	_____ Pkt.
Durchschnittliche Punktzahl der Leistungsnachweise	_____ Pkt.		
3. Proberevision	Pkt.	x 3	Pkt.
	Summe der Punktzahlen		_____ Pkt.
Ausbildungspunktwert (Summe der Punktzahlen dividiert durch 15)	Pkt.		_____

Gesamtnote: _____

Bemerkungen:

Abschließende Beurteilung:

Herr/Frau _____

hat das Ziel der praktischen und theoretischen Ausbildung erreicht/nicht erreicht **)

(Ort, Datum)

(Unterschrift
der für die Ausbildung verantwortlichen Person)

Die vorstehende abschließende Beurteilung wurde mir in vollem Wortlaut bekanntgegeben und mit mir besprochen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Zulassung zur Prüfung nach § 16

Herr/Frau

ist zur Prüfung zugelassen.

(Ort, Datum)

(Ausbildungsleitung)

*) Für die Bewertung sind die Punktzahlen nach § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung anzuwenden.

***) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 5
(zu § 19 Absatz 8)

Niederschrift

über die Durchführung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht für die
Ausbildung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Prüfungsarbeit: _____

Die Aufsicht führte: _____
(Name, Dienstbezeichnung)

Zu prüfende Teilnehmerinnen/Teilnehmer: _____

Vor der Prüfung wurde Schreibpapier ausgehändigt und die zugelassenen Hilfsmittel (nach § 19 Absatz 4) bereitgestellt. Der versiegelte Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der zu Prüfenden geöffnet. Jedem zu Prüfenden wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Der Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit war ordnungsgemäß verschlossen/wird wie folgt bemängelt:

Die zu Prüfenden wurden auf die Folgen nach § 27 hingewiesen.

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (evtl. Anlage):

Name	Dauer der Abwesenheit
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen: _____

Ich versichere pflichtgemäß, dass *)

keine Unregelmäßigkeiten

folgende Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Aufsicht Führenden)

*) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 1)



Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Prüfungszeugnis

Name, Vorname

Dienstbezeichnung

geboren am _____ in _____

hat am

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technischer Dienst
Arbeitsschutzaufsicht
vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 213)
vorgeschriebene

Laufbahnprüfung

mit der Note „_____“ (_____ Punkte) bestanden

und besitzt damit

die Befähigung für die Laufbahn des Technischen Dienstes,
Laufbahngruppe 2, erstes^{*)}/zweites^{*)} Einstiegsamt.

Schwerin, den _____

Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitswesenkostenverordnung – GesKostVO M-V)

Vom 26. April 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 150

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium:

§ 1

Gebührenerhebung

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens werden nach dem dieser Verordnung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung. **Anlage**

§ 2

Gebührenbefreiung

Bei Amtshandlungen, die aus besonderem Anlass im Interesse des Landes, insbesondere zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Umwelthygiene, vorgenommen werden, können das Landesamt für Gesundheit und Soziales und die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte von der Erhebung einer Gebühr absehen.

§ 3

Übergangsregelungen

Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach der dafür bisher geltenden Gebührenverordnung abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, ist auf die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehenden Gebührenschulden diese Verordnung anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gesundheitswesen-Gebührenverordnung vom 3. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 502), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, und die LGA-Gebührenverordnung vom 21. April 2005 (GVOBl. M-V S. 192) außer Kraft.

Schwerin, den 26. April 2016

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Birgit Hesse**

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Arzneimittelüberwachung	
1.1	Gesetz über das Apothekenwesen	
1.1.1	Entscheidung über Erlaubnis oder Genehmigung oder Bestätigung von Anzeigen	
1.1.1.1	zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Absatz 2 oder § 14 Absatz 1	600 bis 2 000
1.1.1.2	zum Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken nach § 1 Absatz 2	700 bis 3 500
1.1.1.3	Anzeigen nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2	50 bis 200
1.1.1.4	zur Verpachtung nach § 9 Absatz 2	350 bis 1 500
1.1.1.5	zum Versand nach § 11a	200 bis 500
1.1.1.6	von Versorgungsverträgen nach § 12a Absatz 1	100 bis 300
1.1.1.7	zur Verwaltung nach § 13 Absatz 1b	300 bis 700
1.1.1.8	von Versorgungsverträgen nach § 14 Absatz 5 Satz 1 und 3	150 bis 1 000
1.1.1.9	zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Absatz 1	350 bis 800
1.1.2	Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung	50 bis 2 500
1.1.3	Rücknahme oder Widerruf	
1.1.3.1	der Erlaubnis zum Betrieb einer oder mehrerer öffentlicher Apotheken nach § 4	250 bis 1 200
1.1.3.2	der Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2	250 bis 2 500
1.1.3.3	der Erlaubnis zum Versand nach § 11b	150 bis 1 200
1.1.3.4	der Genehmigung nach § 14 Absatz 2 Satz 3	150 bis 1 500
1.1.4	Schließung einer Apotheke nach § 5	250 bis 1 500
1.1.5	Abnahme einer Apotheke und Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6	
1.1.5.1	einer öffentlichen Apotheke	400 bis 1 500
1.1.5.2	einer Krankenhausapotheke	600 bis 3 000
1.1.6	Ausstellung von Ersatzurkunden	60

1.1.7	Sonstige Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Apothekengesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen	50 bis 300
1.2	Apothekenbetriebsordnung	
1.2.1	Zulassung der Vertretung nach § 2 Absatz 5 Satz 3	120
1.2.2	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige zur Veränderung der Betriebsräume nach § 4	100 bis 1 200
1.2.3	Befreiung von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 2, sofern die Befreiung nicht durch Allgemeinverfügung der Apothekerkammer ausgesprochen wurde	25
1.2.4	Entscheidung über die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Absatz 1	150
1.3	Arzneimittelgesetz	
1.3.1	Entscheidung über Erlaubnisse nach § 13 Absatz 1, § 20b Absatz 1, § 20c Absatz 1, § 52a, § 72 und 72b Absatz 1 einschließlich Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Änderung der Erlaubnis	200 bis 15 000
1.3.1.1	Korrektur einer Urkunde oder Ausstellung einer Ersatzurkunde	100
1.3.2	Entscheidung über die Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen für Arzneimittel im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 2	500 bis 4 000
1.3.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 47 Absatz 1a	
1.3.3.1	für eine Bescheinigung	80
1.3.3.2	für jede weitere Bescheinigung	50
1.3.4	Besichtigung oder Überprüfung von Betrieben und Einrichtungen, Personen oder Personenvereinigungen und Prüfung von bei der Behörde eingereichten Unterlagen nach § 64 sowie Untersuchung von Proben nach § 65	
1.3.4.1	je Besichtigung oder Überprüfung	90 bis 15 000
1.3.4.2	je Untersuchung einer nach § 65 entnommenen Probe	75 bis 5 000
1.3.4.3	je Prüfung von Unterlagen	100 bis 3 000
1.3.4.4	Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 64 Absatz 4 Nummer 4	90 bis 15 000
1.3.5	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 20, § 20b Absatz 2, § 20c Absatz 6, § 52a Absatz 8, § 63a Absatz 3, § 67 und § 74a Absatz 3	50 bis 1 000

1.3.5.1	Entscheidung über die Registrierung als Arzneimittelvermittler nach § 52c Absatz 2	100 bis 450
1.3.5.2	Löschen der Registrierung als Arzneimittelvermittler nach § 52c Absatz 3	100 bis 450
1.3.5.3	Ausstellen, Rücknahme oder Widerruf eines Zertifikates nach § 64 Absatz 3f	70 bis 450
1.3.6	Bestellung als Sachverständiger für Aufgaben nach § 65	250 bis 1 000
1.3.7	Überprüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20c Absatz 3, § 52a Absatz 2 Nummer 3, § 63a, § 74a, § 75 Absatz 3	70 bis 350
1.3.8	Maßnahmen und Anordnungen nach § 18 Absatz 2 und § 69	250 bis 5 000
1.3.9	Ausstellen einer Bescheinigung	
1.3.9.1	nach § 72a Absatz 1 Nummer 2 oder § 72b Absatz 2 Nummer 2	300 bis 15 000
1.3.9.2	nach § 72a Absatz 1 Nummer 3 oder § 72b Absatz 2 Nummer 3	200 bis 3 000
1.3.10	Ausstellen einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6	
1.3.10.1	für ein Arzneimittel	100 bis 400
1.3.10.2	für jedes weitere Arzneimittel	60 bis 400
1.3.10.3	für jede weitere Ausfertigung	50 bis 300
1.3.11	Ausstellen eines Zertifikates nach § 73a Absatz 2	60 bis 15 000
1.3.12	Bewertung der Verkehrsfähigkeit oder der Einstufung eines Arzneimittels auf Anfrage sowie Bewertung und Einstufung von Forschungsvorhaben	250 bis 4 000
1.3.13	Erstellung eines Berichts nach den Grundregeln und Richtlinien der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC)	300 bis 15 000
1.3.14	Sonstige Bescheinigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des Arzneimittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen	80 bis 3 000
1.4	Betäubungsmittelgesetz	
1.4.1	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 Absatz 1 Satz 3	100 bis 2 500
1.4.2	Maßnahmen nach § 22	100 bis 2 500
1.4.3	Untersuchung von Proben nach § 23	75 bis 5 000

1.4.4	Sonstige Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Betäubungsmittelgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen	50 bis 300
1.5	Laborgebühren der Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle Mecklenburg-Vorpommern (AMÜSt)	
1.5.1	Allgemeine Probeaufbereitungsverfahren	
1.5.1.1	Grundoperationen der Aufwandstufe I, wie Lösen, Pipettieren, einfaches Filtrieren, einfaches Zerkleinern, Dekantieren, Erhitzen, Abkühlen, Aus- und Einwägen, Verdünnen oder einfache Zugabe von Chemikalien	5 bis 70
1.5.1.2	Grundoperationen der Aufwandstufe II, wie quantitatives Verdünnen, maschinelles Zerkleinern, Filtrieren mit quantitativem Auswaschen, mechanisches Rühren oder Schütteln	10 bis 100
1.5.1.3	Grundoperationen der Aufwandstufe III, wie Herstellen einer Verdünnungsreihe, maschinelles Zerkleinern mit größerem Aufwand, Diazotieren, Sublimieren, Zentrifugieren, Umkristallisieren	20 bis 150
1.5.2	Spezielle Probenaufarbeitungsschritte (zum Beispiel Einleiten von Gasen, Abschließen von Proben, Entfernen flüchtiger Komponenten, Trocknen, Extrahieren)	20 bis 140
1.5.3	Allgemeine Untersuchungen	
1.5.3.1	organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch, Geschmack, Löslichkeit)	5
1.5.3.2	Beurteilung von Deklaration und Verpackung	15 bis 50
1.5.3.3	Bestimmung der Masse oder des Volumens	10 bis 20
1.5.3.4	Bestimmung des pH-Wertes (potentiometrisch)	15 bis 30
1.5.3.5	Bestimmung der Dichte	30
1.5.3.6	Bestimmung des Brechungsindex	15
1.5.3.7	Bestimmung der Erstarrungstemperatur, der Schmelztemperatur oder der Siedetemperatur	15 bis 45
1.5.3.8	Bestimmung des Destillationsbereiches, des Tropfpunktes oder Viskosität	45 bis 85
1.5.3.9	Bestimmung der Leitfähigkeit	15
1.5.3.10	Identitätsprüfung (Prüfung im Reagenzglas)	15 bis 56
1.5.3.11	Reinheitsprüfung (Prüfung im Reagenzglas)	15 bis 56
1.5.3.12	Bestimmung der Sulfatasche oder Asche	45 bis 112

1.5.3.13	Bestimmung des Trocknungsverlustes, des Trockenrückstandes oder des Verdampfungsrückstandes	30 bis 85
1.5.4	Spezielle Untersuchungsverfahren	
1.5.4.1	Bestimmung der Kennzahlen	
1.5.4.1.1	Säurezahl	40 bis 70
1.5.4.1.2	Esterzahl	120 bis 170
1.5.4.1.3	Hydroxylzahl	85 bis 140
1.5.4.1.4	Iodzahl oder Peroxidzahl	70
1.5.4.1.5	Verseifungszahl	85
1.5.4.1.6	unverseifbarer Anteil	225
1.5.4.2	Bestimmung des Stickstoffes nach Kjeldahl	140
1.5.4.3	Bestimmung des Stickstoffes nach Schöniger	112
1.5.4.4	Bestimmung des Wassergehaltes nach K. Fischer oder durch Destillation	84 bis 150
1.5.4.5	Maßanalytische Bestimmung, einschließlich Potentiometrie	40 bis 140
1.5.4.6	Bestimmung der Ionenkonzentration unter Verwendung ionensensitiver Elektroden	95 bis 150
1.5.4.7	Bestimmung der Lichtabsorption (UV/VIS)	30 bis 130
1.5.4.8	Bestimmung der Lichtabsorption (IR)	30 bis 90
1.5.4.9	Bestimmung der optischen Drehung	30 bis 60
1.5.4.10	Dünnschichtchromatographie	30 bis 115
1.5.4.11	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC-Prüfung)	60 bis 900
1.5.4.12	Bestimmung des Ethanolgehaltes	115
1.5.4.13	Bestimmung der Zerfallszeit	60 bis 95
1.5.4.14	Bestimmung der Gleichförmigkeit der Masse	30
1.5.4.15	Bestimmung der Bruchfestigkeit von Tabletten	30
1.5.4.16	Teilchengrößenbestimmungen	
1.5.4.16.1	Siebanalyse	60
1.5.4.16.2	Mikroskopie	30
1.5.4.17	Bestimmung der Gleichförmigkeit des Gehalts einzeldosierter Arzneiformen	115 bis 260

1.5.4.18	Prüfung auf Schwebstoffe, absetzbare Stoffe (visuell, gravimetrisch oder volumetrisch); Prüfung nach DAC	30 bis 60
1.5.4.19	Partikelkontamination, sichtbare Partikel	30
1.5.4.20	Gravimetrie (Fällungsanalyse)	60
1.5.5	Prüfung von Drogen	
1.5.5.1	mikroskopische Prüfung	30 bis 60
1.5.5.2	histochemische Nachweise auf dem Objektträger	5 bis 60
1.5.5.3	Prüfung auf fremde Bestandteile	20 bis 60
1.5.5.4	Bestimmung der Quellungszahl	85
1.5.5.5	Bestimmung des Bitterwertes	170
1.5.5.6	Prüfung der ätherischen Öle auf Wasser, fremde Ester, fette Öle, verharzte ätherische Öle	10 bis 30
1.5.5.7	Gehaltsbestimmung von 1,8-Cineol	115 bis 170
1.5.5.8	Gehaltsbestimmung des ätherischen Öls	115
1.5.5.9	makroskopische Untersuchungen	30 bis 60
1.5.5.10	Bestimmung des Gerbstoffgehalts	170
1.5.6	Sonstige Untersuchungen unter erforderlicher Anwendung bisher nicht praktizierter Verfahren	30 bis 2 000
1.5.7	Erstellung des Prüfplans, Beurteilung der Untersuchungsergebnisse und Erstellung des Prüfberichtes	60 bis 140
1.5.8	Erstellung von Gutachten und Informationsberichten durch die AMÜSt nach Aufwand und Bedeutung	120 bis 2 500
2	Krankenhaushygiene	
2.1	Erteilung oder Änderung einer Konzession	nach Tarifstelle 10.1
2.2	Krankenhaushygienische Beratungen und Überwachungen	
2.2.1	Überwachung von Krankenhäusern oder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in hygienischer Hinsicht, einschließlich Beratung und Begehung bei Neu- und Umbauten, nach Zeitaufwand, für die hierfür erforderlichen Untersuchungen werden daneben Gebühren nach den Tarifstellen 2.3 bis 2.8 erhoben.	nach Tarifstelle 10.1

2.3	Krankenhaushygienische Untersuchungen im Rahmen der Überwachung. Die Gebühr umfasst, wenn nicht anders bestimmt, die Messung oder Probenahme vor Ort, die Auswertung der Messung, die Laboruntersuchung, die Befunderstellung, die Befundwertung und die Erläuterungen zum Befund.	
2.3.1	Physikalische Untersuchungen	
2.3.1.1	Partikelzählung, je Einzelmessung	10
2.3.1.2	Strömungsrichtung, Druckgefälle und Strömungsverläufe, je Messstelle oder Raum	8
2.3.1.3	Luftgeschwindigkeit, je Messstelle	8
2.3.1.4	relative Luftfeuchte und Temperatur, je Messstelle	8
2.3.2	Mikrobiologische Untersuchungen	
2.3.2.1	Luftkeimzahl mittels Impaktions- oder Filtrationsverfahren, je Messstelle	15
2.3.2.2	Luftkeimzahl mittels Sedimentationsplatten, je Platte	10
2.4	Überprüfung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten (nachfolgend RDG genannt) sowie Taktbandanlagen mittels Prüfkörpern und Messungen im Rahmen der Überwachung	
2.4.1	Überprüfung von RDG für Instrumente Anästhesiematerial, OP-Schuhe, Geschirr, je Programm (auch MTGSM, ETGSM)	
2.4.1.1	1 bis 2 Programme	115 bis 130
2.4.1.2	3 bis 5 Programme	95 bis 115
2.4.1.3	6 und mehr Programme	90 bis 110
2.4.2	Überprüfung von RDG für Wäsche	
2.4.2.1	je Programm	125 bis 145
2.4.2.2	Gebühr für jeden weiteren Testkeim	40 bis 60
2.4.3	Prüfung von Temperaturverläufen mittels Thermologger	
2.4.3.1	je Programm	115 bis 130
2.4.4	Prüfung der Reinigungsleistung mit Prüfanschmutzungen	
2.4.4.1	je Programm	48
2.5	Überprüfung von Desinfektionsmittel-Dosiergeräten im Rahmen der Überwachung	
2.5.1	volumetrisch	22

2.6	Mikrobiologische Untersuchung von Flüssigkeiten zur medizinischen Anwendung am Patienten sowie von festen Produkten und medizinischen Gasen im Rahmen der Überwachung	
2.6.1	Keimzahl aller aeroben Keime in Flüssigkeiten (zum Beispiel Inhalationsflüssigkeit, Befeuchterwasser, letztes Spülwasser, Desinfektionsmittellösung, Dialyseflüssigkeit und Durchspülflüssigkeit von Endoskopen)	
2.6.1.1	Bakterien, Hefen und Schimmelpilze, (Oberflächenkultur, Plattengussverfahren, Verdünnungsreihe oder MPN-Methode)	35
2.6.1.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, Hefen und Schimmelpilzen, je Filter	38
2.6.1.3	Prüfung auf Endotoxinfreiheit	115 bis 130
2.6.2	Keimzahl aller aeroben Keime an und in pastösen oder festen Produkten, einschließlich Probenvorbereitung	
2.6.2.1	Bakterien (Oberflächenkultur, Plattengussverfahren oder Verdünnungsreihe)	38
2.6.2.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, Hefen und Schimmelpilzen, je Filter	40
2.6.3	Selektiver quantitativer und qualitativer Nachweis von ausgewählten Keimen	
2.6.3.1	qualitativ auf Abwesenheit von aeroben und fakultativ anaeroben Keimen (zum Beispiel <i>Pseudomonas aeruginosa</i> , <i>Staphylococcus aureus</i> , <i>Candida albicans</i> , Enterobakterien und anderen gramnegativen Bakterien), je Keim	35
2.6.3.2	qualitativ auf Abwesenheit von anaeroben Keimen (zum Beispiel Clostridien), je Keim	35
2.6.3.3	quantitative Bestimmung von aeroben und fakultativ anaeroben Keimen (zum Beispiel <i>Pseudomonas aeruginosa</i> , <i>Staphylococcus aureus</i> , <i>Candida albicans</i> , Enterobakterien und anderen gramnegativen Bakterien), je Keim	35
2.6.3.4	quantitative Bestimmung von anaeroben Keimen (zum Beispiel <i>Clostridium perfringens</i>), je Keim	35
2.6.4	mikrobiologische Untersuchung von Gasen, je Messung	55
2.7	Mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen (patientennah und -fern) zur Aufdeckung von Übertragungswegen, Infektketten und Ausbrüchen von nosokomialen Infektionen sowie zur Ermittlung von Keimträgern im Rahmen der Überwachung	

2.7.1	Abstrichuntersuchungen, zum Beispiel von Patienten, Personal, Geräten, Instrumenten, Flächen	
2.7.1.1	bis 4 Abstrichuntersuchungen, je Probe	35
2.7.1.2	5 bis 10 Abstrichuntersuchungen, je Probe	32
2.7.1.3	11 bis 15 Abstrichuntersuchungen, je Probe	30
2.7.1.4	mehr als 15 Abstrichuntersuchungen, je Probe	25
2.7.2	Keimzahlbestimmungen (quantitativer Nachweis) durch Abdruckuntersuchungen, zum Beispiel von Flächen, Textilien, Händen	
2.7.2.1	bis 4 Abdruckuntersuchungen, je Probe	32
2.7.2.2	5 bis 10 Abdruckuntersuchungen, je Probe	26
2.7.2.3	11 bis 15 Abdruckuntersuchungen, je Probe	22
2.7.2.4	mehr als 15 Abdruckuntersuchungen, je Probe	20
2.7.3	Erregerdifferenzierung und -identifizierung auf und in Kulturen, Resistenzprüfungen	
2.7.3.1	ein Keim, je Agarmedium	38
2.7.3.2	mehrere Keimarten, je Agarmedium, je Keim	40
2.7.3.3	in flüssigen Medien, je Keim	38
2.7.3.4	Resistenzprüfung, je Keim (mehr als 8 Antibiotika)	60
2.7.3.5	Resistenzprüfung, je Keim (zum Beispiel MRSA)	25
3	Infektionsschutz, Prävention	
3.1	Laboruntersuchungen	
	a) nach dem Infektionsschutzgesetz, b) dem Gesetz über die Errichtung eines Landesgesundheitsamtes sowie c) dem Gesetz für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (bakteriologische, infektionsserologische, virologische, parasitologische und mykologische Untersuchungen). Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)	
3.2	Gentechnikgesetz	
3.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten nach § 8 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2	250 bis 10 0000
3.2.2	Isolierte Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 3	250 bis 10 0000

3.2.3	Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1	250 bis 10 000
3.2.4	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 3	170 bis 50 000
3.2.5	Prüfung einer Anzeige oder Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten nach § 8 Absatz 2 Satz 1	170 bis 50 000
3.2.6	Prüfung einer Anzeige oder Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2	200 bis 50 000
3.2.7	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	170 bis 20 000
3.2.8	Untersagung gentechnischer Arbeiten nach § 12 Absatz 7	85 bis 20 000
3.2.9	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 und § 12 Absatz 6 letzter Halbsatz	85 bis 4 000
3.2.10	Anordnung einer einstweiligen Einstellung nach § 20 Absatz 1	85 bis 4 000
3.2.11	Anlassbezogene Überwachung nach § 25 (ohne Entnahme von Proben)	170 bis 9 000
3.2.12	Probenahme nach § 25 Absatz 2	85 bis 8 500
3.2.13	Sonstige Leistungen	85 bis 15 000
3.3	Gentechnik-Sicherheitsverordnung	
3.3.1	Anerkennung einer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2	170 bis 1 500
3.3.2	Sonstige Leistungen nach den zur Durchführung des Gentechnikgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	170 bis 20 000
3.4	Infektionsschutzgesetz (Gebühren des Landesamtes für Gesundheit und Soziales)	
3.4.1	Entscheidung über die Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach §§ 44 und 47	125 bis 500
3.4.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 45	85 bis 165
3.4.3	Untersagung einer Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 45 Absatz 4, § 48 oder § 49 Absatz 3	85 bis 365
3.4.4	Bearbeitung einer Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49	125 bis 2 050

3.4.5	Bearbeitung einer Veränderungsanzeige gemäß § 50. Die Gebühr entfällt, wenn die Anzeige zu einer Untersagung im Sinne der Tarifstelle 3.4.3 führt.	45 bis 2 035
3.4.6	Prüfung von Laboren nach §§ 51 und 53	85 bis 900
3.5	Entomologie und Schädlingskunde Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen Die Gebühr umfasst, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Laboruntersuchung, die Befunderstellung, die Befundbewertung und die Beratung zum Befund.	
3.5.1	Durchführung von Befallskontrollen auf Gesundheits-, Feuchtraum-, Lebensmittel-, Vorrats- oder Material- schädlinge, einschließlich Probenahme vor Ort	45 bis 1 055
3.5.2	Untersuchung von Proben auf Schädlingsbefall ohne den Nachweis von Organismen	10 bis 95
3.5.3	Untersuchung oder Determination von Proben bei Verdacht auf Schädlingsbefall, je festgestellter Art	23
3.5.4	Untersuchung oder Determination von Proben bei Verdacht auf Schädlingsbefall mit erhöhtem Aufwand	nach Tarifstelle 10.1
3.5.5	Nachweis der allergenen Belastung durch Hausstaubmilben mittels Acarex-Test	20
3.5.6	Untersuchungen zum Auftreten und der Bedeutung von Schadorganismen in einem umschriebenen Untersuchungsgebiet	85 bis 1 650
4	Umwelthygiene Die Gebühr umfasst, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Laboruntersuchung mit Erstellung des Prüfberichts einschließlich Interpretation und Beratung.	
4.1	Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (nachfolgend TrinkwV genannt)	
4.1.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Escherichia coli und Enterokokken	25
4.1.2	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien und Escherichia coli	21
4.1.3	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien, Escherichia coli und Enterokokken	28
4.1.4	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien, Escherichia coli und Pseudomonas aeruginosa	28
4.1.5	Mikrobiologische Untersuchung auf Legionellen	35

4.1.6	Chemische Untersuchung auf ausgewählte Parameter der Anlagen 2 und 3 (Färbung 436 nm, Trübung quantitativ, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat, Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium)	95
4.1.7	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil I (Benzol, Bor, Bromat, Chrom, Cyanid, 1,2-Dichlorethan, Fluorid, Nitrat, Quecksilber, Selen, Tetrachlorethen, Trichlorethen, Uran)	200
4.1.8	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil I auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sowie deren Metabolite (LAGuS Screening ohne Chlorpestizide)	262
4.1.9	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil II (Antimon, Arsen, Benzo(a)pyren, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Nitrit, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Trihalogenmethane)	170
4.1.10	Physikalisch-chemische Untersuchung nach Anlage 3 (Aluminium, Ammonium, Chlorid, Eisen, Färbung 436 nm, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, Mangan, Natrium, TOC, Sulfat, Trübung quantitativ, pH-Wert)	100
4.2	Untersuchung von Schwimm- und Badebeckenwasser	
4.2.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahl 36°C, Escherichia coli , Pseudomonas aeruginosa	28
4.2.2	Chemische Untersuchung auf Färbung 436 nm, Trübung quantitativ, Säurekapazität, Nitrat, Oxidierbarkeit, Summe Chlorit + Chlorat, Bromat, Eisen, Aluminium, Trihalogenmethane	100
4.2.3	Chemische Untersuchung auf Nitrat, Oxidierbarkeit, Sulfat, Chlorid	45
4.2.4	Chemische Untersuchung von Füllwasser aus Kleinanlagen auf Eisen, Mangan, Ammonium, Gesamt-Phosphor	45
4.3 bis 4.5	Untersuchung von Badegewässern und Kleinbadeteichen	
4.3.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Enterokokken und Escherichia coli	34
4.3.2	Mikrobiologische Untersuchung auf Enterokokken, Escherichia coli und Pseudomonas aeruginosa	43
4.4	Analyseverfahren	
4.4.1	Mikrobiologische Analyse	
4.4.1.1	Plattengussverfahren, Oberflächenkultur (Koloniezahl), je Verdünnungsstufe und Temperatur	4

4.4.1.2.1	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, je Filter	15
4.4.1.2.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, anaerob, je Filter	25
4.4.1.3	MPN-Verfahren, je Mikrotiterplatte	19
4.4.1.4	Differenzierung von Bakterien	35
4.4.2	Chemische Analyse	
4.4.2.1	Sensorik je Parameter (zum Beispiel Geruch, Geschmack, Trübung qualitativ, Färbung qualitativ)	2
4.4.2.2	Physikalische und physikalisch chemische Kenngrößen je Parameter (zum Beispiel Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Färbung quantitativ, Trübung quantitativ)	5
4.4.2.3	Bestimmung der Oxidierbarkeit	11
4.4.2.4	Bestimmung der Säure- oder Basekapazität	9,5
4.4.2.5	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	21
4.4.2.6	Photometrische Bestimmung von anorganischen Parametern und Kennzahlen	
4.4.2.6.1	Bestimmung von Phosphor, gesamt	26
4.4.2.6.2	Bestimmung von o-Phosphat, Nitrit oder Ammonium (je Parameter)	14,5
4.4.2.6.3	Bestimmung von Chlor (freies und gesamt)	10
4.4.2.6.4	Bestimmung von Cyanid, gesamt	25
4.4.2.7	Elementanalyse mittels Spektrometrie (AAS, ICP-MS) oder Titration je Parameter (zum Beispiel Aluminium, Antimon, Arsen, Blei, Bor, Cadmium, Calcium, Chrom, Eisen, Kalium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Natrium, Nickel, Selen, Uran, Zink)	12
4.4.2.8	Elementanalyse mittels Atomfluoreszenzspektrometrie (AFS) (Gesamt-Quecksilber)	26,5
4.4.2.9	Bestimmung von anorganischen Parametern mittels Flüssigkeitschromatographie (IC) je Parameter (zum Beispiel Bromat, Chlorit, Chlorat, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Sulfat)	13,5
4.4.2.10	Bestimmung von organischen Parametern mittels HPLC, LC-MS/MS und GC (je Parameter)	
4.4.2.10.1	Benzo(a)pyren, PAK nach TrinkwV	81

4.4.2.10.2	Sonstige schwerflüchtige Verbindungen (1 – 5 Parameter), zum Beispiel Carbamazepin, Sulfamethoxazol, Diclofenac, Metoprolol, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sowie deren Metabolite	99
4.4.2.10.3	Chlorpestizide	99
4.4.2.10.4	Bestimmung flüchtiger Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel Benzol, 1,2-Dichlorethan, Tetrachlorethen und Trichlorethen, Trihalogenmethane)	46
4.4.3	Weitere Analyseverfahren	nach Tarifstelle 10.1
4.4.4	Sonstige Untersuchungen unter erforderlicher Anwendung bisher nicht praktizierter Verfahren	nach Tarifstelle 10.1
4.5	Überprüfung nach § 15 Absatz 5 TrinkwV	nach Tarifstelle 10.1
4.6	Lärmuntersuchungen	
4.6.1	Immissionsmessung am Nachweisort	111 bis 800
4.6.2	Prüfung der Luftschalldämmung von Bauteilen im Gebäude	111 bis 800
4.6.3	Prüfung der Trittschalldämmung von Bauteilen im Gebäude	111 bis 800
4.6.4	Messung der Nachhallzeiten von Räumen	111 bis 800
4.6.5	Prüfung auf tieffrequente Immissionen	111 bis 800
4.7	Schimmelpilzuntersuchungen	
4.7.1	Schimmelpilzmessung pro Messpunkt (Außen- oder Innenluft)	20
4.7.2	Auswertung eines Messpunktes (Kultivierung und Differenzierung)	86
4.7.3	Schimmelpilznachweis auf Materialien (Präparat und Kultivierung auf MEA- und DG 18-Platten)	58,5
4.7.4	mikroskopischer Schimmelpilznachweis (Präparat)	11
4.7.5	Proben mit erhöhtem Aufwand (zum Beispiel Verdünnung, Subkultivierung, spezielle Differenzierung)	nach Tarifstelle 10.1
4.7.6	Partikelmessung pro Messpunkt	8
4.7.7	Auswertung Partikelmessung	75
4.7.8	Erstellung Gutachten	nach Tarifstelle 10.1

4.8	Luftuntersuchungen	
4.8.1	Probenahme flüchtiger organischer Stoffe aus der Luft	32 bis 82
4.8.2	GC-Übersichtschromatogramm mit MS (qualitativ)	121
4.8.3	Bestimmung von ausgewählten organischen Parametern mittels GC-MS (quantitativ)	190
4.8.4	Quantitative Bestimmung von Aldehyden in der Luft	48
4.8.5	Kontinuierliche Langzeitmessung von Raumtemperatur, Luftfeuchte und CO ₂ -Gehalt (2 Wochen)	20
4.9	Pollenanalytik	
4.9.1	Untersuchung auf Pflanzenpollen, je Tagespräparat	55
4.9.2	Einschätzung der territorialen Pollenflugsituation und Verlaufsabschätzung in Mecklenburg-Vorpommern, je Woche	30
5	Landesprüfungsamt für Heilberufe	
5.1	Akademische Berufe im Gesundheitswesen a) Bundesärzteordnung (nachfolgend BÄO genannt) b) Approbationsordnung für Ärzte (nachfolgend ÄApprO genannt) c) Bundes-Apothekerordnung (nachfolgend BApO genannt) d) Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (nachfolgend ZHG genannt) e) Approbationsordnung für Zahnärzte (nachfolgend ZAppO genannt) f) Psychotherapeutengesetz (nachfolgend PsychThG genannt) g) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten	
5.1.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.1.1.1	jede erste Beglaubigung einer Unterlage	5
5.1.1.2	jede weitere Ausfertigung einer Unterlage	2
5.1.2	Entscheidung über die Approbation	
5.1.2.1	nach § 3 Absatz 1 und § 14b BÄO, nach § 2 Absatz 1 ZHG, nach § 4 Absatz 1 BApO, nach § 2 Absatz 1 PsychThG	130
5.1.2.2	nach § 3 Absatz 2 und 3 BÄO, nach § 2 Absatz 2 und 3 ZHG, nach § 4 Absatz 2 und 3 BApO, nach § 2 Absatz 2 und 3 PsychThG	200 bis 225

5.1.2.3	Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach § 3 Absatz 2 und 3 BÄO in Verbindung mit § 38 ÄApprO, nach § 2 Absatz 2 und 3 ZHG, nach § 4 Absatz 2 und 3 BApO, nach § 2 Absatz 2 und 3 PsychThG einschließlich Vorbereitung zum Anpassungslehrgang Anmerkung: Für eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung werden zusätzliche Gebühren von den Kammern erhoben.	150 bis 350
5.1.2.4	nach § 6 BÄO, nach § 5 ZHG, nach § 8 BApO, nach § 3 Absatz 3 PsychThG	130
5.1.2.5	nach § 14 Absatz 3 BÄO	50 bis 125
5.1.2.6	nach § 12 PsychThG	190 bis 310
5.1.3	Entscheidung über die Berufserlaubnis nach § 10 BÄO in Verbindung mit §§ 34 und 35 ÄApprO, nach § 13 ZHG, nach § 11 BApO, nach § 4 PsychThG	
5.1.3.1	Erteilung der Erlaubnis (Ersterteilung)	150 bis 250
5.1.3.2	Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	50 bis 150
5.1.3.3	Erlaubnis nach § 35a ÄApprO	50 bis 150
5.1.4	Bescheinigung „Certificate of good standing“ (in deutscher Sprache)	55
5.1.5	Bestätigungsurkunde für Ausländer über die abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische, psychotherapeutische Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	50
5.1.6	Ausstellung von Ersatzurkunden und -zeugnissen	20 bis 50
5.1.7	Entscheidung über Wechsel des Landesprüfungsamtes, Entscheidung über Wechsel des Prüfungsausschusses	20 bis 40
5.1.8	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungen und praktischen Zeiten (Krankenpflegediensten und Famulaturen im Ausland)	25 bis 75
5.1.9	Anrechnung einer anderen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit nach § 5 Absatz 3 PsychThG	25 bis 175
5.1.10	Prüfung der Zugangsvoraussetzungen bei anderen Ausbildungen als im Tatbestandskatalog nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 PsychThG aufgeführt	50 bis 150
5.1.11	Rücknahme und Widerruf von Approbation nach § 5 BÄO, §§ 6 und 7 BApO, § 4 ZHG oder § 3 PsychThG	286 bis 1 305
5.1.12	Anordnung des Ruhens einer Approbation nach § 6 BÄO, § 8 BApO, § 5 ZHG oder § 3 PsychThG	286 bis 1 305

5.2	Andere Berufe im Gesundheitswesen	
	a) Hebammengesetz,	
	b) Krankenpflegegesetz,	
	c) MTA-Gesetz,	
	d) Masseur- und Physiotherapeutengesetz,	
	e) Diätassistentengesetz,	
	f) Ergotherapeutengesetz,	
	g) Gesetz über den Beruf des Logopäden,	
	h) Rettungsassistentengesetz,	
	i) Orthoptistengesetz,	
	j) Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch- technischen Assistenten,	
	k) Notfallsanitätäergesetz,	
	l) Rettungssanitäterausbildungsverordnung,	
	m) Podologengesetz,	
	n) Altenpflegegesetz,	
	o) Kranken- und Altenpflegehelferverordnung	
5.2.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.2.1.1	jede erste Beglaubigung einer Unterlage	5
5.2.1.2	jede weitere Ausfertigung einer Unterlage	2
5.2.2	Entscheidung über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	25 bis 40
5.2.3	Anrechnung von Bildungsabschlüssen und Ausbildungszeiten	25 bis 150
5.2.4	Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen	
5.2.4.1	ohne Kenntnis- oder Eignungsprüfung	50 bis 150
5.2.4.2	mit Kenntnis- oder Eignungsprüfung	100 bis 300
5.2.4.3	Anpassungslehrgang ohne abschließende Prüfung	50 bis 150
5.2.4.4	Anpassungslehrgang mit abschließender Prüfung	100 bis 300
5.2.5	Entscheidung über Wechsel des Prüfungsausschusses	25 bis 40
5.2.6	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen für Dokumente, die vor dem 3. Oktober 1989 erstellt wurden	20 bis 60
5.2.7	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen	20 bis 40
5.2.8	Bescheinigungen zur Vorlage im Ausland	20 bis 100
5.2.9	Feststellung der Voraussetzungen für die Externenprüfung in der Kranken- und Altenpflegehilfe	20 bis 40

5.3	a) Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, b) Ordnung über die Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie, c) Ordnung über die Weiterbildung in der Drogenberatung	
5.3.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.3.1.1	jede erste Beglaubigung einer Unterlage	5
5.3.1.2	jede weitere Ausfertigung einer Unterlage	2
5.3.2	Entscheidung über die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung	25 bis 40
5.3.3	Anrechnung von Bildungsabschlüssen und Ausbildungs- sowie Weiterbildungszeiten	25 bis 150
5.3.4	Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Weiterbildungen	50 bis 150
5.3.5	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen	20 bis 40
5.3.6	Bescheinigung zur Vorlage im Ausland	20 bis 100
5.4	a) Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen, b) Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen	
5.4.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.4.1.1	jede erste Beglaubigung einer Unterlage	5
5.4.1.2	jede weitere Ausfertigung einer Unterlage	2
5.4.2	Befreiung von Prüfungsleistungen nach § 10 der Verordnung	25 bis 75
5.4.3	Prüfungsgebühr nach § 12 der Prüfungsordnung	45 bis 154
5.5	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	

5.5.1	Entscheidung über die Anerkennung von Schulen der Erwachsenenbildung für Gesundheitsfachberufe oder Altenpflege nach dem Hebammengesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem MTA-Gesetz, dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, dem Diätassistentengesetz, dem Ergotherapeutengesetz, dem Gesetz über den Beruf des Logopäden, dem Rettungsassistentengesetz, dem Orthoptistengesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Rettungssanitäterausbildungsverordnung, dem Podologengesetz, dem Altenpflegegesetz, dem Notfallsanitättergesetz	205 bis 410
5.5.2	Entscheidung über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, nach der Ordnung über die Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie, Ordnung über die Weiterbildung in der Drogenberatung, Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung, Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege, Anästhesie und Atmungstherapie sowie der OP-Weiterbildungsverordnung	255 bis 310
5.5.3	Erweiterungen und Änderungen von staatlichen Anerkennungen von Schulen der Erwachsenenbildung oder Weiterbildungsstätten nach Tarifstelle 5.5.1 oder 5.5.2	25 bis 155
5.5.4	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG	400 bis 600
5.5.5	Entscheidung über einen Antrag auf Änderung einer Anerkennung nach § 6 PsychThG	50 bis 150
5.5.6	Entscheidung über die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikanten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz	40 bis 90
5.5.7	Entscheidung über die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikanten nach dem Rettungsassistentengesetz und dem Notfallsanitättergesetz	40 bis 90

5.6	Heilpraktikergesetz Entscheidung über die Erlaubnis nach § 1 a) beschränkt auf ein einzelnes Gebiet der Heilkunde b) ohne Gebietsbeschränkung c) nach Aktenlage	385 bis 500 465 bis 600 185 bis 550
6	Präimplantationsdiagnostik Präimplantationsdiagnostikverordnung	
6.1	Zulassung eines Zentrums nach § 3 Absatz 2	nach Tarifstelle 10.1
6.2	Nachträgliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 mit Neubescheidung aufgrund einer Änderungsanzeige nach Absatz 5	nach Tarifstelle 10.1
6.3	Verlängerung der Zulassung nach § 3 Absatz 4 Satz 3	nach Tarifstelle 10.1
6.4	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung nach § 3	nach Tarifstelle 10.1
7	Gesundheitszeugnisse und Erlaubnisse aus infektionshygienischer Sicht; Überwachung von Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen des Badewesens	
7.1	Infektionsschutzgesetz (Gebühren der kommunalen Gesundheitsämter)	
7.1.1	Erneute Besichtigung eines Grundstücks oder Gebäudes auf das Vorhandensein von Gesundheitsschädlingen, wenn eine vorhergehende Bekämpfungsanordnung nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht richtig befolgt wurde	25 je angefangene halbe Stunde
7.1.2	Belehrung nach § 35 von Personen, die bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind a) für eine Person b) für jede gleichzeitig belehrte Person	30 5
7.1.3	Besichtigung von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 oder 2	25 je angefangene halbe Stunde
7.1.4	Untersuchung auf das Vorliegen einer Lungentuberkulose einschließlich Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses nach § 36 Absatz 4 Anmerkung: Die Kosten für die Röntgenaufnahme werden gesondert als Auslagen erhoben.	25 bis 100

7.1.5	Ärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 36 Absatz 4	20 bis 200
7.1.6	Besichtigung einer Einrichtung des Badewesens nach § 37 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz oder § 3 der Badegewässerlandesverordnung	25 je angefangene halbe Stunde
7.1.7	Entnahme einer Wasserprobe einschließlich der Ermittlung des pH-Werts und des Chlorgehalts oder des Redoxpotenzials an Ort und Stelle	15 bis 200
7.1.8	Ausnahmegenehmigung nach § 42 Absatz 4 für eine Tätigkeit von Erkrankten oder Ausscheidern in Lebensmittelbetrieben	
	a) für eine Person	15 bis 200
	b) für jede weitere Person in derselben Betriebsstätte	15 bis 200
7.1.9	Belehrung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 über gesundheitliche Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln und Bescheinigungen hierüber	30 bis 200
7.1.9.1	Belehrung einer mit Lebensmitteln umgehenden Person oder ihres gesetzlichen Vertreters (§ 43 Absatz 6 Satz 1 oder 2), gegebenenfalls einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung	30 bis 200
7.1.9.2	Wird bei gleichzeitiger Belehrung mehrerer Personen (Gruppen ab 3 Personen) die Gebühr einheitlich von demselben Kostenschuldner getragen, wird neben dem Grundbetrag nach Tarifstelle 7.1.9.1 nur eine Gebühr von 5 Euro je Person erhoben.	
7.1.9.3	Für Belehrungen, die das Gesundheitsamt im Auftrag des Arbeitgebers oder Dienstherrn nach § 43 Absatz 4 durchführt, gelten die Tarifstellen 7.1.9.1 und 7.1.9.2 entsprechend.	
7.1.10	Ärztliches Zeugnis nach § 43 Absatz 1 Satz 2 über den Wegfall der Hinderungsgründe	15 bis 200
7.2	Trinkwasserverordnung	
7.2.1	Entscheidung des Gesundheitsamtes über befristet zulässige Abweichungen von Grenzwerten	
	a) Abweichung befristet nach § 10 Absatz 5	50 bis 80
	b) Abweichung befristet nach § 9 Absatz 6, 7 oder 9 sowie § 10 Absatz 2	95 bis 200

7.2.2	Anordnung von Wasseruntersuchungen in Anlagen der Hausinstallation nach § 19 Absatz 7 durch das Gesundheitsamt	25 je angefangene halbe Stunde
7.2.3	Zustimmung des Gesundheitsamtes zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Absatz 5	25 je angefangene halbe Stunde
7.2.4	Zustimmung des Gesundheitsamtes zu der Änderung eines Maßnahmeplans nach § 16 Absatz 5	25 je angefangene halbe Stunde
7.2.5	Besichtigung einer Wasserversorgungsanlage (nachfolgend WVA genannt) im Sinne des § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b durch das Gesundheitsamt in Verbindung mit § 18 (Gebühr nach Fördermenge) a) WVA mit Fördermenge von 1T bis 4,9T m ³ /a b) WVA mit Fördermenge von 5T bis 9,9T m ³ /a c) WVA mit Fördermenge von mindestens 10T m ³ /a	25 bis 250 25 bis 300 25 bis 400
7.2.6	Besichtigung einer sonstigen Wasserversorgungsanlage oder einer Anlage im Sinne des § 13 Absatz 4 durch das Gesundheitsamt	25 je angefangene halbe Stunde
7.2.7	Besichtigung einer Schutzzone nach § 19 Absatz 1 (keine Unterscheidung nach Zonen I bis III)	25 je angefangene halbe Stunde
7.2.8	Entnahme einer Wasserprobe Anmerkung: Für die zur Überwachung nach § 19 erforderlichen Wasseruntersuchungen werden Gebühren nach Tarifstelle 4 erhoben.	15 bis 200
7.2.9	Sonstige Maßnahmen und Anordnungen des Gesundheitsamtes nach §§ 18, 19 und 20	50 bis 250
7.2.10	Entscheidung über die Verringerung der Häufigkeit der Probenahmen nach § 19 Absatz 5	15 bis 55
7.2.11	Festlegung der Untersuchungen bei kleineren Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt nach § 19 Absatz 5	25 bis 300
7.3	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern	
7.3.1	Umweltmedizinische Beratung nach § 6 Absatz 1 Satz 2	25 bis 250

7.3.1.1	Beratung des Klienten und Erstellung eines Kurzgutachtens nach Einbestellung	25 bis 300
7.3.1.2	Orientierende Ortsbesichtigung mit abschließendem Gutachten	50 bis 600
7.3.2	Besichtigung von Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 einschließlich Probenentnahme, soweit hierfür keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	25 je angefangene halbe Stunde
7.3.3	Ärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 26, soweit dafür keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	20 bis 600
8	Rettungswesen Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern	
8.1	Entscheidung über die Genehmigung für den qualifizierten Krankentransport oder Intensivtransport nach § 17 Absatz 1 Satz 1	800 bis 1 000
8.1.1	Wiederholte Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1	¼ bis ½ der Gebühr nach Tarifstelle 8.1
8.2	Entscheidung über die Genehmigung für die Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes nach § 17 Absatz 2	400 bis 500
8.3	Besichtigung von Fahrzeugen und Einrichtungen des Rettungsdienstes im Rahmen der Aufsicht nach § 23 in Verbindung mit § 54a des Personenbeförderungsgesetzes am Standort der Genehmigungsbehörde oder des Unternehmers	25 bis 250
8.4	Entscheidung über die Genehmigung für die Luftrettung nach § 26 in Verbindung mit § 17 Absatz 1	280 bis 900
8.4.1	Entscheidung über die Genehmigung für die Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes nach § 26 in Verbindung mit § 17 Absatz 2	¼ bis ½ der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.5	Fristsetzung nach § 28 Absatz 2	25

9	Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Bestattungsgesetz	
9.1	Erteilung von Auskünften aus Todesbescheinigungen und Obduktionsscheinen, Gewährung von Einsicht, Aushändigung von Ablichtungen nach § 6 Absatz 4	
9.1.1	für die erste Todesbescheinigung einschließlich eines etwaigen Obduktionsscheins	15 bis 100
9.1.2	für jede weitere Todesbescheinigung einschließlich etwaiger Obduktionsscheine Anmerkung: Die Kosten von Ablichtungen werden daneben als Auslagen erhoben. Dient die Amtshandlung einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, so kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen ganz abgesehen werden.	10 bis 100
9.2	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 8 Absatz 4	40 bis 500
9.3	Zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung nach § 12 Absatz 1 oder im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Leichenpasses nach § 8 Absatz 5	40 bis 300
9.4	Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Zustimmung zu einer Erdbestattung außerhalb des Friedhofs nach § 13 Absatz 1	100 bis 255
9.5	Entscheidung über die Genehmigung der Einrichtung oder Erweiterung eines Friedhofs nach § 14 Absatz 6	100 bis 500
9.6	Festlegung der Mindestruhezeit nach § 15 Anmerkung: Diese Gebühr entfällt, wenn eine Gebühr nach Tarifstelle 9.4 oder 9.5 erhoben wird.	100 bis 250
9.7	Zustimmung des Gesundheitsamtes zum Ausgraben einer Leiche nach § 16 Absatz 1 a) nach Aktenlage b) mit Ortsbesichtigung	65 bis 200 100 bis 300
9.8	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens	15 bis 100

10	Sonstige Gebühren und Berechnungsgrundlagen	
10.1	<p>Gebühren nach Zeitaufwand für Beratungen, Begehungen, Probenahmen, Messungen, Befundbewertungen, Stellungnahmen, Gutachten, Schulungen und Anleitungen, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen Gebühr sind</p> <p>Anmerkung: Bei der Berechnung einer Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet.</p> <p>Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je Person und Stunde:</p>	
10.1.1	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 1 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Fachkräften)	46,50
10.1.2	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Laboranten)	52,50
10.1.3	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Hygieneinspektoren, Hygienefachkräften, MTA)	64,50
10.1.4	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Ärzten, Biologen, Chemikern)	84,50
10.2	<p>Ersatz von Urkunden (Gebühr nach Aufwand)</p> <p>a) Zweitschrift eines amtlichen Zeugnisses</p> <p>b) Ersatz von Impfausweisen</p>	<p>10 bis 30</p> <p>15 bis 50</p>

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt